

# Satzung der Giengener Narrenzunft Panscherhex e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. der Verein führt den Namen Giengener Narrenzunft Panscherhex e.V.
2. Sitz des Vereins ist Giengen/Brenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck der Zunft und Gemeinnützigkeit

1. Die Narrenzunft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Zunft ist:
  - a) Aufbau der fastnächtlichen Brauchtumpflege im Heimatgebiet durch:
    - a. Teilnahme an Fastnachtsumzügen, Narrentreffen und Maskenbällen
    - b. Veranstaltung von Maskenbällen sowie dem Rathaussturm Die Förderung und Unterstützung des historischen schwäbisch-alemannischen Fastnachtsbrauchtums.
    - c. Ständige Kontaktpflege zu anderen Narrenvereinigungen.
2. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Zunft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Zunftfremde Personen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck der Vorschriften des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Narrenzunft ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person erwerben.
2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Zunfttrat zu stellen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in die Narrenzunft. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Zunfttrat durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung ist der Zunfttrat nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Nicht aufgenommen werden Personen, die sich in Jugend gefährdenden Sekten und Sekten ähnlichen Einrichtungen betätigen oder sich in anderer Weise Jugend gefährdend verhalten. Hierzu zählen u.a. Scientologen, satanische Sekten u.ä. Sollte sich ein Mitglied in diesen Kreisen engagieren, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch erklärten Austritt aus der Narrenzunft. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss bis spätestens 30. September schriftlich erklärt sein. Wer aus der Narrenzunft ausgetreten ist, hat keinen Anspruch auf das Vereinseigentum.
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Zunfttrat zu beschließen hat .z.B.:
    - Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
    - Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder Narrenzunft Schädigendes Verhalten.
    - Nichterfüllung der Beitragspflicht
  - c) durch den Tod des Mitglieds
2. Das Häs und die Maske sind Eigentum der Zunft und bei Austrittserklärung oder bei Ausschluss sofort zurückzugeben.

## **§5 Beiträge**

1. Ob und welche Beiträge erhoben werden, wird vom Zunftrat beschlossen. Sie sind in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Die Organe der Narrenzunft sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Zunftrat
  - der Brauchtumsrat

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Narrenzunft und besteht aus allen Ordentlichen – und Ehrenmitgliedern. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.
2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Zunftrates
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Zunftrates
  - Beratung von Wünschen und Anträgen
  - Bestätigung des vom Zunftrat festgesetzten Beitrages
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Narrenzunft.
3. Mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Zunftrat zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Mitteilungen in der Tagespresse einzuberufen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Zunftrat eingereicht werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Zunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Zunftmeister geleitet.
8. In der Versammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen notwendig. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Auf Antrag muss im Einzelfall jedoch schriftlich abgestimmt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Über die Versammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen.

## **§8 Zunftrat**

1. Der Zunftrat besteht aus
  - dem Zunftmeister
  - dem stellvertretenden Zunftmeister
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Häs – und Maskenmeister
  - den zwei Beisitzern

2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
  - a) Der Zunftmeister und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Zunft im Sinne des §26 BGB und sind ehrenamtlich tätig. Jeder der beiden ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Zunftmeisters wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Zunftmeister verhindert ist.
  - b) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Zunftmeister und auf dessen Weisung. Er ist insbesondere für die Führung der Niederschriften verantwortlich.
  - c) Der Schatzmeister führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte der Narrenzunft im Einvernehmen mit dem Zunftmeister und auf dessen Weisung. Er bereitet insbesondere den Haushaltsplan vor, zieht die Mitgliederbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.

## **§9 Brauchtumsrat**

1. Ein Gremium innerhalb der Zunft ist der Brauchtumsrat. Dieser wacht über die Einhaltung der Häsordnung und die korrekte Gestaltung von Maske und Häs. Der Brauchtumsrat kümmert sich um Brauchtum und entscheidet über die Einführung von Brauchtumselementen.

## **§10 Schlussbestimmungen**

1. Alle Einnahmen sind zweckgebunden im Sinne §2 Abs.1 u. 2 der Satzung. Alle Ausgaben sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu vollziehen. Das schließt auch die Gewährung eines Entgeltes an die, bei Veranstaltungen der Gesellschaft mitwirkenden aktiven Mitglieder für diese Tätigkeit aus. Mitglieder erhalten, wenn sie ausscheiden, ebenso bei einer Auflösung der Narrenzunft, lediglich ihre Sacheinlagen zurück.
2. Im Falle einer Auflösung der Narrenzunft fällt das verbleibende Vermögen einer Einrichtung für Kinder und Jugendförderung zu, die diese ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat und im konkreten Fall vom Zunft- und Gründungsrat nach Zustimmung des Finanzamts bestimmt wird.

## **§11 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und z.B. eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung sowie eine Masken- und Brauchtumsordnung usw. geben.  
Die Ordnungen werden vom Zunftrat verfasst, mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Zunfthauptversammlung beschlossen wird.

Giengen, 01.04.2008 geändert

Satzungsänderung bestätigt am 16.04.2008 in der 6. ordentlichen Mitgliederversammlung